

## V E R E I N B A R U N G

zwischen

den Mitgliedgesellschaften der Schweizerischen Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeug-Versicherer (HMV), vertreten durch die HMV,

und der

Liechtensteinischen AHV und IV

betreffend

Verjährungsverzicht

1. Diese Vereinbarung gilt für Regressansprüche gemäss Art. 82bis ff des Liechtensteinischen AHVG und Art. 77 des Liechtensteinischen IVG aus Haftpflichtfällen, die sich im Inland oder im Ausland ereignet haben, sofern der Haftpflichtige zum Versicherungsbestand einer der beteiligten Gesellschaften in der Schweiz oder in Liechtenstein gehört.
2. a) Im Rahmen der versicherten Deckung und unter ausdrücklicher Offenlassung der Haftungs- und Passivlegitimationsfragen verzichten die beteiligten Versicherungsgesellschaften gegenüber Regressansprüchen gemäss Art. 82bis ff des Liechtensteinischen AHVG und Art. 77 des Liechtensteinischen IVG für sich und ihre Versicherten auf die Einrede der Verjährung, sofern der Regressanspruch vor Eintritt der Verjährung dem Haftpflichtigen oder der Versicherungsgesellschaft schriftlich angemeldet worden ist.  
b) Als Beginn der jeweils geltenden Verjährungsfrist gilt der Tag, an dem die Anmeldung zum Leistungsbezug bei den zuständigen Organen der AHV und IV (Ausgleichskassen oder IV-Kommissionen) eingeht.

- c) Der Verjährungsverzicht gemäss Ziffer 2. a) fällt 10 Jahre nach der Anmeldung der Regressansprüche dahin, es sei denn, dass eine besondere Vereinbarung getroffen oder die Verjährung mit den gesetzlichen Mitteln unterbrochen wird.
- d) Der Verjährungsverzicht gilt jedoch nicht, wenn der Regress nicht innerhalb von 10 Jahren seit dem Tag, da das schädigende Ereignis eingetreten ist, dem Haftpflichtigen oder der Versicherungsgesellschaft schriftlich angemeldet worden ist.
3. Die Vereinbarung tritt am 1.1.1991 in Kraft und gilt für alle Schadenfälle, die sich ab dem 1.1.1991 ereignen.
4. Diese Vereinbarung kann von der AHV und der IV Liechtensteins und von jeder Mitgliedgesellschaft der HMV unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr mit eingeschriebenem Brief auf jedes Jahresende gekündigt werden.

Für die HMV  
Der Präsident

Zürich....., den 20.6.1991



Für die AHV und IV FL  
Der Direktor

Vaduz....., den 24.6.91

